

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

## Bürgerservice

**Ansprechpartner/in:** Laura Hoffmann  
**Telefon:** 0 50 32 84-127  
**Telefax:** 0 50 32 84-7127  
**E-Mail:** lhoffmann@neustadt-a-rbge.de  
**Internet:** www.neustadt-a-rbge.de

**Besucheradresse:** Theodor-Heuss-Str. 18  
31535 Neustadt a. Rbge.

**Telefonzentrale:** 0 50 32 84-0

**Sprechzeiten:**  
Dienstag 08:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Neustadt a. Rbge.**

22.02.2022

ab

n) Tierschutzverein Wunstorf und Umgebung e. V.  
Herrn Andreas Bornemann  
Stiefelholz 1a  
31515 Wunstorf

-E-

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 32 60 01/Hoff

## Vertragsänderung

Neuberechnung des Entschädigungsbetrages für den Tierschutzverein Wunstorf e. V.

Sehr geehrter Herr Bornemann,

die aufgrund des bestehenden Fundtiervertrages zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Tierheim Wunstorf vom 18.06.1999 vertraglich vereinbarte Entschädigung für die Aufnahme und tierärztliche Versorgung von Fundtieren beträgt 15.338,76 € pro Jahr zuzgl. einer jährlichen Erhöhung gemäß des „Verbraucherpreisindex für Deutschland“. Die letzte Zahlung im Jahr 2021 betrug 20.981,80 €.

Aufgrund Ihres Antrages und des Beschlusses des Rates der Stadt Neustadt vom 02.12.2021 wird § 6 des Vertrages über die Aufnahme und tierärztliche Versorgung von Fundtieren dahingehend geändert, dass die Entschädigung mit Wirkung vom 01.04.2022 auf 30.000,00 € angehoben und sodann jährlich um den Verbraucherpreisindex des Vorjahres erhöht wird.

Die nächste Zahlung in Höhe von 30.000,00 € erfolgt zum 01.04.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Hoffmann



- 2) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen und der Stadt auf Anfrage nachzuweisen.
- 3) Die Haftung des Tierschutzvereins setzt erst dann ein, wenn sich das Fundtier unter seiner Kontrolle befindet.

## § 6

### Vergütung und Abrechnung

- 1) Die Stadt zahlt für die vom Tierschutzverein zu erbringenden Leistungen eine pauschale Entschädigung von 30.000,00 DM / 15.338,76 € jährlich. In diesem Betrag ist die ggf. anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Die jährliche Entschädigung erhöht sich ab dem Jahr 2000 um die Steigerungsrate der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Preisindex für die Lebenshaltung 4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen, Basisjahr 1991).
- 2) Die Zahlung erfolgt jährlich jeweils zum 1. April eines jeden Jahres.
- 3) Der für das Jahr 1999 anteilige Betrag von 20.000,00 DM / 10.225,84 € wird am 01.09.1999 gezahlt.
- 4) Die Stadt zahlt dem Tierschutzverein nach Abschluß der Rohbaumaßnahme (Richtfest) einen einmaligen Investitionskostenzuschuß in Höhe von 50.000,00 DM / 25.564,59 €.
- 5) Die Stadt ist berechtigt, alle Bücher, Aufzeichnungen, Schriftstücke und Belege des Tierschutzvereines einzusehen, soweit sie die Umsetzung dieses Vertrages zum Gegenstand haben, sowie sachdienliche Auskünfte von ihm zu verlangen. Für alle vorgenannten Unterlagen gilt die für Fundanzeigen festgelegte Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Stadtspezialcase Quarta 827 25152490

Uto.-Nu. 103309

## § 7

### Spenden und Vermächtnisse

- 1) Alle bei der Stadt eingehenden Spenden und Vermächtnisse an das Tierheim, den Tierschutzverein oder „für die Tiere“ werden in voller Höhe an den Tierschutzverein weitergeleitet.

## § 8

### Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag läuft für die Dauer von zehn Jahren ab dem 1. Mai 1999. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, falls er nicht sechs Monate vor seinem jeweiligen Ablauf gekündigt wird. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In einem solchen Fall verkürzt sich die Kündigungsfrist auf einen Monat.
- 2) Im Falle einer vom Tierschutzverein zu vertretenden außerordentlichen Kündigung durch die Stadt innerhalb der ersten 6 Jahre der Vertragsdauer verpflichtet sich der Tierschutzverein, den Investitionskostenzuschuß anteilig an die Stadt zurückzuzahlen.



F+O 23.11.2021

Finanzausschuss 23.11.2021

VA 29.11.2021

Rat 02.12.2021

**Neuberechnung des Entschädigungsbetrages für das Tierheim Wunstorf e.V.**

**Beschlussvorschlag:**

Die aufgrund des bestehenden Fundtiervertrages mit dem Tierheim Wunstorf e.V. vom 18.06.1999 vertraglich vereinbarte Entschädigung für die Aufnahme und tierärztliche Versorgung von Fundtieren wird mit Wirkung vom 01.04.2022 auf 30.000€ angehoben und erhöht sich sodann jährlich um den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Deutschland, jeweils des Vorjahres.

**Anlass und Ziele:**

Aufgrund eines Antrages des Tierheims Wunstorf e.V. zur Verbesserung der finanziellen Unterstützung des Tierheimes durch die Stadt Neustadt a. Rbge. wurde die Notwendigkeit gesehen, die bisherigen Entschädigungsbeträge zu überprüfen und durch das Tierheim eine Aufstellung der aktuellen Kosten vorlegen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2022 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 1220320		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	30.000 EUR
Saldo	EUR	30.000 EUR

## **Begründung**

Grundsätzlich sind aufgefundene Tiere, die üblicherweise von Menschen gehalten werden, wie Hunde, Katzen und andere Kleintiere, die nicht den hier sonst wildlebenden Arten zuzurechnen sind, als Fundtiere einzustufen und zu behandeln.

„Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“ (Art. 20a Grundgesetz)

Fundtiere unterliegen dem Fundrecht (§§ 965-984 BGB). Für den Finder oder die Finderin besteht die Pflicht, das aufgefundene Tier der zuständigen Fundbehörde (Gemeinde) anzuzeigen. Die zuständige Behörde ist rechtlich zur Aufnahme und Betreuung des Fundtieres verpflichtet. Sie kann diese Aufgabe Dritten z.B. Tierschutzvereinen übertragen.

Mit dem Abschluss des Vertrages über die Aufnahme und tierärztliche Versorgung von Fundtieren ab 01.05.1999 ist dem Tierschutzverein Wunstorf diese Aufgabe unter Vereinbarung einer pauschalen Entgelt-Regelung in Höhe von 30.000 DM/15.338,76€ jährlich verbindlich übertragen worden.

Der Vertrag sieht folgende Regelung vor: „Die Stadt zahlt für die vom Tierschutzverein zu erbringenden Leistungen eine pauschale Entschädigung.“

Die Leistungen erstrecken sich u.a. auf die Verpflichtung des Tierschutzvereins die im Gebiet der Stadt Neustadt aufgefundenen Katzen, Kleintiere und Hunde aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen, insbesondere tierschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form unterzubringen und zu pflegen. Des Weiteren übernimmt der Tierschutzverein die tierärztliche Notversorgung und gewährleistet eine ständige Rufbereitschaft.

Diese umfassenden Leistungen sind seit 1999 vom Tierschutzverein Wunstorf e.V. problemlos und vertragsgemäß erfüllt worden.

Im März 2020 hat der Tierschutzverein einen Überblick über die Gesamtausgaben, aufgeschlüsselt für die Stadt Neustadt a. Rbge. zur Verfügung gestellt.

Danach ergibt sich ein Erfordernis für die Anpassung der Zahlungen; dies insbesondere im Hinblick auf die Verantwortung der Stadt für eine angemessene und tierschutzrechtlich einwandfreie Versorgung von Fundtieren.

## **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Wir nehmen unsere Verantwortung im Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz wahr.

## **Auswirkungen auf den Haushalt**

Erhöhung der Entschädigung ab 01.04.2022 auf 30.000€. Darauf folgend jeweils jährlich eine Erhöhung auf Grundlage des Verbraucherpreisindex des Vorjahres (2020 waren das 0,5%)

## **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung der städtischen Gremien wird der Vertrag über die Aufnahme und tierärztliche Versorgung von Fundtieren entsprechend geändert. Erstmals wurde dann zum 01.04.2022 ein Betrag von 30.000€ gezahlt.

FBL 2 - Bürgerdienste

## **Anlage (nö)**